



Fachbereich WD 7

Der Direktauftrag als Besonderheit des Haushaltsvergaberechts Ein Überblick

Der Direktauftrag als Besonderheit des Haushaltsvergaberechts**Ein Überblick**

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 089/25
Abschluss der Arbeit:	15.01.2026
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vergaberechtliche Grundlagen	4
3.	Das Haushaltsvergaberecht	6
3.1.	Grundsätze des Haushaltsvergaberechts	6
3.2.	Anwendungsbereich und Systematik	6
4.	Das haushaltsvergaberechtliche Verfahren	7
4.1.	Verfahrensarten zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen	7
4.2.	Verfahrensarten zur Beschaffung von Bauleistungen	8
5.	Besonderheit „Direktauftrag“	8
6.	Fazit	11

1. Einleitung

Das Vergaberecht regelt allgemein die Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Konzessionen durch staatliche oder vom Staat beeinflusste Auftraggeber. EU-weite Ausschreibungen sind dabei nur vorgeschrieben, sofern der geschätzte Beschaffungswert ein bestimmtes finanzielles Volumen übersteigt.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind um Auskunft darüber gebeten worden, unter welchen Voraussetzungen Direktaufträge im unterschwelligen Vergabeverfahren (sog. Haushaltsvergaberecht) zulässig sind und welche Verfahrensvorgaben insoweit einzuhalten sind. Im Folgenden soll daher ein summarischer Überblick über die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Direktauftrag im unterschwelligen Liefer-, Dienst- sowie Bauleistungssektor gegeben werden. Zur besseren Einordnung werden vorangestellt vergaberechtliche Grundlagen dargelegt.

2. Vergaberechtliche Grundlagen

Das deutsche Vergaberecht¹ ist kein einheitliches Rechtssystem, sondern weist eine **Zweiteilung**² auf. Auf Basis von Vorgaben des Rechts der Europäischen Union (EU) – insbesondere der EU-Richtlinie über allgemeine öffentliche Auftragsvergaben, RL 2014/24/EU³ – richten sich Verfahren mit höheren Nettoauftragsvolumina nach dem vierten Teil (§§ 97 bis 184) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁴ dem „**Kartellvergaberecht**“. Ansonsten gilt das weniger strenge Haushaltsrecht des Bundes und der Bundesländer („**Haushaltsvergaberecht**“).⁵

Maßgeblich für die Abgrenzung des Kartellvergaberechts und des Haushaltsvergaberechts ist dabei die Relevanz der Vergabeverfahren für den europäischen Binnenmarkt.⁶ Ob bei einem Vergabeverfahren eine Relevanz für den europäischen Binnenmarkt anzunehmen ist, ist anhand

-
- 1 Zu den Grundlagen des deutschen Vergaberechts ausführlich Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Grundzüge des Vergaberechts, Infobrief vom 6. Dezember 2021, WD 7 - 3000 - 107/21, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/870486/297a8185a47e1f1b909834015e45baf8/Grundzuege-des-Vergaberechts-data.pdf> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 15. Januar 2026).
 - 2 Die Zweiteilung wurde formal begründet durch das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I S. 2512).
 - 3 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014 L 94 S. 65), aktuelle Fassung in englischer Sprache abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02014L0024-20220101>.
 - 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html#BJNR252110998BJNE014405118>.
 - 5 Burgi, Vergaberecht, 4. Auflage 2025, § 25 Rn. 1.
 - 6 Dörr, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar (Band 1), 4. Auflage 2022, Einleitung: Vergaberecht in Deutschland – Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe im Stufenbau der Rechtsordnung, Rn. 18.

festgeschriebener **Schwellenwerte** zu ermitteln.⁷ § 106 Absatz 1 Satz 2 GWB gibt insoweit vor, dass die Vorschriften des Kartellvergaberechts nur für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben gilt, deren geschätzter **Nettoauftrags- oder Vertragswert** die festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die jeweiligen Schwellenwerte sind gemäß § 106 Absatz 2 GWB den aufgeführten europäischen Richtlinien⁸ zu entnehmen. Diese werden alle zwei Jahre durch die EU-Kommission überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.⁹ Soweit das geschätzte Volumen der jeweiligen Auftragsart den betreffenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet, wird auch vom sogenannten „**Oberschwellenbereich**“ gesprochen, bei dessen Unterschreiten vom „**Unterschwellenbereich**“.¹⁰

Hieraus folgt, dass im Unterschwellenbereich sowohl die §§ 97 ff. des GWB als auch die Regelungen der Vergabeverordnung (VgV)¹¹ keine Anwendung finden. Vielmehr gilt in diesem Bereich für die **Vergabeverfahren des Bundes** die Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹² sowie speziell für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**¹³ und für öffentliche Aufträge über Bauleistungen Abschnitt 1 der **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A 2019 (VOB/A)**¹⁴.

-
- 7 Dörr, in: Beck'scher Vergaberechtskommentar (Band 1), 4. Auflage 2022, Einleitung: Vergaberecht in Deutschland – Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe im Stufenbau der Rechtsordnung, Rn. 18.
 - 8 § 106 Absatz 2 GWB verweist für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe öffentlicher Auftraggeber auf Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU (in der jeweils geltenden Fassung).
 - 9 Vollständige Zusammenstellung der aktuellen Schwellenwerte mit Nachweisen zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Internetauftritt, Artikel: „Öffentliche Aufträge und Vergabe – Regeln und Vorschriften für die öffentliche Vergabe: das Vergaberecht“, abrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>.
 - 10 Eichler, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf (Hrsg.), 38. Edition (Stand: 01. Mai 2024), § 106 GWB Rn. 5.
 - 11 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/VgV.pdf.
 - 12 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bho/BHO.pdf>.
 - 13 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 02. Februar 2017, abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8.
 - 14 Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019, BAnz AT 19.02.2019 B2, geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 16.06.2023 (BAnz AT 04.07.2023) und vom 06.09.2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4), abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_31012019_BWI781063060120180001604634.htm.

3. Das Haushaltsvergaberecht

3.1. Grundsätze des Haushaltsvergaberechts

Ausgangspunkt des für den Unterschwellenbereich maßgeblichen Haushaltsvergaberechts ist § 30 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)¹⁵. Hiernach müssen dem **Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen verschiedenartige Ausschreibungen vorausgehen**, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Verankerung im Haushaltsrecht zeigt die **Betonung der Haushaltsdisziplin** im Unterschwellenbereich, während das Kartellvergaberecht auch weiteren Zwecken – wie etwa der Eröffnung des gemeinschaftsweiten Wettbewerbs – dient.¹⁶ Es gelten die allgemeinen haushälterischen Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (vgl. § 6 Absatz 1 HGrG). Darüber hinaus ist auch im Haushaltsvergaberecht stets der Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG)¹⁷ zu berücksichtigen; insbesondere dürfen staatliche Stellen nicht willkürlich handeln.¹⁸ Falls an dem Auftrag trotz des Nichterreichens der EU-Schwellenwerte ein „**eindeutig grenzüberschreitendes Interesse**“ besteht, fordert der Europäische Gerichtshof (EuGH) auch in diesen Fällen in ständiger Rechtsprechung die **Berücksichtigung der Grundfreiheiten** der EU-Verträge sowie die daraus folgenden Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.¹⁹

3.2. Anwendungsbereich und Systematik

Im Haushaltsvergaberecht des Bundes gilt über das HGrG hinaus konkretisierend § 55 Absatz 1 Satz 1 BHO. Danach muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Form der Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. § 55 BHO verpflichtet zuvorderst die öffentlich-rechtlich verfassten Stellen, die an die bundeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen gebunden sind

15 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/>.

16 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz - VgRÄG), 3. Dezember 1997, BT-Drs. 13/9340, S. 12, abrufbar unter: <https://dserv.bundestag.de/btd/13/093/1309340.pdf>.

17 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

18 Ausführlich Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 13. Juni 2006 – 1 BvR 1160/03 –, Rn. 64 ff. (zitiert nach juris).

19 Zuletzt EuGH, Urteil vom 4. April 2019 – C-699/17 –, Rn. 49 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen (zitiert nach juris).

(„**öffentlich-rechtliche Haushaltsträger**“²⁰).²¹ Auch sind nach § 7 BHO bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Gemäß § 55 Absatz 2 BHO hat das Verfahren beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach „**einheitlichen Richtlinien**“ abzulaufen. Die hierzu erlassenen Einzelheiten des haushaltsrechtlichen Vergabeverfahrens des Bundes ergeben sich anders als beim Kartellvergaberecht nicht aus allgemeinverbindlichen Rechtsverordnungen, sondern aus speziellen, unmittelbar lediglich verwaltungsintern wirkenden **Verwaltungsvorschriften**. Deren Geltung sehen die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO)²² vor (vgl. § 55 Nr. 2 VV-BHO). Die etwa bei der Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge maßgebliche Verwaltungsvorschrift der UVgO orientiert sich inhaltlich und strukturell wiederum an den Bestimmungen des Kartellvergaberechts.²³

4. Das haushaltsvergaberechtliche Verfahren

Sofern der Anwendungsbereich des Haushaltsvergaberechts eröffnet ist, hat dies in nahezu allen Fällen die Notwendigkeit der **Durchführung eines Vergabeverfahrens** zur Folge. Dabei gibt es nicht „das“ Vergabeverfahren. Das Vergaberecht kennt stattdessen mehrere sehr verschiedene Vergabeverfahren mit jeweils unterschiedlichen Abläufen und Anforderungen, die nicht frei miteinander kombinierbar sind („**Typenzwang**“).²⁴

4.1. Verfahrensarten zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen

Das Haushaltsvergaberecht kennt für alle Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen die Vergabeverfahren der Öffentlichen Ausschreibung (vgl. § 9 UVgO) und der Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. §§ 10 f. UVgO). Im Anwendungsbereich der UVgO ist wie im Kartellvergaberecht auch die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. § 12 UVgO) vorgesehen.

Auch im Unterschwellenbereich besteht wie im Oberschwellenbereich in der Regel die Absicht, die Auftragsvergabe einem **unbeschränkten Bieter- beziehungsweise Bewerberkreis**

20 Begriff bei Butler/Pullmann, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 4. Auflage 2024, § 11 Rn. 6.

21 Pache, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 55 BHO Rn. 87 ff.

22 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der Fassung der BMF-Rundschreiben vom 15. Juli 2025 – II A 3 - H 1005/00149/006/002 DOK: COO.7005.100.4.12304537 – und vom 25. Juni 2025 – II E 4 - H 1005/00118/010/235 DOK: COO.7005.100.4.12236056, abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_14032001_DokNr20110981762.htm.

23 BMWF, UVgO, Bekanntmachung, BAnz AT 7. Februar 2017 B1, S. 1, abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

24 Pünder, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 119 GWB Rn. 55f.; Kling, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Auflage 2021 § 119 GWB Rn. 7.

bekanntzumachen.²⁵ Zu veröffentlichende Auftragsbekanntmachungen sind daher die gesetzliche Regel. Sie sind konkret erforderlich bei den Haushaltsvergabeverfahren der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (vgl. § 27 Abs. 1 UVgO). Bei Liefer- und Dienstleistungen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO die Ermittelbarkeit von Auftragsbekanntmachungen über das Verwaltungsportal des Bundes („bund.de“) zu gewährleisten. Eine Auftragsbekanntmachung entfällt bei Liefer- und Dienstleistungen somit auch im Unterschwellenbereich nur in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Auch bei den Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind allerdings mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots aufzufordern (vgl. § 11 Absatz 1 UVgO sowie § 12 Absatz 2 UVgO).

Die Wahl der Verfahrensart bestimmt sich nach § 8 UVgO. Danach stehen dem Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner freien Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur offen, soweit dies nach § 8 Absatz 3 und 4 UVgO gestattet ist. Wie im Oberschwellenbereich ist auch im Haushaltsvergaberecht eine **enge Auslegung** geboten.²⁶

4.2. Verfahrensarten zur Beschaffung von Bauleistungen

Die Vergabe von Bauleistungen kann durch Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 VOB/A), Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 2 VOB/A) oder nach Freihändiger Vergabe (§ 3 Nr. 3 VOB/A) erfolgen. Der Auftraggeber kann dabei frei zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen (§ 3a Absatz 1 VOB/A). Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies unter den Voraussetzungen nach § 3a Absatz 2 und 3 VOB/A gestattet ist. Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine **unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten** auf (§ 3b VOB/A). Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, durch die Auswertung des Teilnahmewettbewerbs. Dazu fordert der Auftraggeber eine **unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen** auf (§ 3b Absatz 2 VOB/A). Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen aufgefordert werden (§ 3b Absatz 3 VOB/A).

5. Besonderheit „Direktauftrag“

Neben den genannten Verfahrensarten ermöglicht das Haushaltsvergaberecht Beschaffungen mit geringfügigen Auftragswerten als **„Direktauftrag“ ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens** (vgl. § 14 UVgO, § 3a Absatz 4 VOB/A).

Hiernach können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro als Direktauftrag beschafft werden. Bauleistungen können hingegen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro als Direktauftrag beschafft werden. Der

25 Vgl. §§ 37 f. VgV für den Oberschwellenbereich bzw. § 27 UVgO für den Unterschwellenbereich.

26 Butler/Pullmann, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 4. Auflage 2024, § 11 Rn. 8.

Direktauftrag kann somit losgelöst von einem Vergabeverfahren und den dieses regelnden Vorschriften, wie festzulegende Fristen oder die Erstellung von Vergabeunterlagen, ohne vorherigen Wettbewerb an einen einzelnen, ausgewählten Unternehmer erteilt werden.²⁷ Insbesondere muss der Auftraggeber den oder die in Betracht kommenden Leistungsanbieter nicht zur Abgabe von Angeboten auffordern, sondern er kann eine **Leistung unmittelbar für den dafür geforderten Preis beschaffen**.²⁸ Der Direktauftrag ist mithin kein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne, sondern kann als formfreie Beschaffung bezeichnet werden.²⁹

Allerdings sind auch beim Direktauftrag die **Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu berücksichtigen (vgl. § 14 Satz 1 UVgO, § 3a Absatz 4 Satz 1 VOB/A). Was ein marktgerechter Preis für die zu beschaffende Leistung ist, ist somit durch angemessene Maßnahmen im Vorfeld der Beschaffung zu ermitteln.³⁰ Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BHO werden in der Regel dann beachtet, wenn der Anbieter aufgrund einer **Marktrecherche** beziehungsweise eines Preisvergleichs aus einer gewissen Anzahl von infrage kommenden Anbietern ausgewählt wird.³¹ „Der Einholung von Vergleichsangeboten bedarf es hingegen beim Direktauftrag nicht.“³²

Hingegen soll der Auftraggeber nach § 14 Satz 2 UVgO/§ 3a Absatz 4 Satz 2 VOB/A zwischen den **beauftragten Unternehmen wechseln**, um einen hinreichenden Wettbewerb sicherzustellen.³³

Aus den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergeben sich zudem gewisse Anforderungen an die **Dokumentation**. Nach Ziff. 2.4.2. VV-BHO zu § 7 BHO sind alle Arbeitsschritte einschließlich Annahmen, Datenherkunft und Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Bei finanzwirksamen

27 Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 3; Völlink, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 1 mit weiterem Nachweis sowie § 3a VOB/A Rn.41.

28 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn.4.

29 BMW, Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017, S. 7, abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo-erlaeuterungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Pünder/Klafki, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 UVgO Rn. 1; Säcker, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn. 1; Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 3; Völlink, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 1, § 3a VOB/A Rn. 41.

30 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn.5; Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 4.

31 Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 5.

32 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Auslegung von einzelnen Regelungen, vom 26. Februar 2020, S. 2, abrufbar unter: https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2020/2020_02_26_BW17_70421_21_Auslegungserlass-VOB-A-2019.pdf.

33 Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 6; Völlink, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 4.

Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann von diesem Dokumentationsumfang abgesehen werden.

Sinn und Zweck von Direktaufträgen ist die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen, wenn das Auftragsvolumen unterhalb des Bagatellwertes liegt.³⁴ Solche Aufträge können direkt vergeben werden, um unter anderem Verfahrenskosten zu reduzieren.³⁵ Das Bundesinnenministerium (BMI) hat mit Auslegungserlass zur VOB/A klargestellt:

„Der festgelegten Wertgrenze liegt eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** zugrunde. Bis zu dieser Höhe wäre nach gegenwärtiger Erkenntnis der Personalaufwand selbst für das einfachste Vergabeverfahren, die Freihändige Vergabe, höher als die wegen fehlenden Wettbewerbs mutmaßlich eintretende Kostensteigerung.“³⁶

Die formale Einbindung von komplexen **Eigenerklärungen** (wie etwa Tariftreueerklärungen oder Erklärungen zu von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Kernarbeitsnormen) ist nicht vorgeschrieben, da dies dem Zweck der Entbürokratisierung widerspräche.³⁷ Der Auftraggeber darf jedoch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen, solange dies die Wirtschaftlichkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.³⁸

Gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)³⁹ besteht eine Abfragepflicht beim **Wettbewerbsregister** erst ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 30.000 Euro. Da Direktaufträge gemäß § 14 UVgO und § 3a VOB/A weit unterhalb dieser Grenze liegen, muss **keine Abfrage** erfolgen.

34 Dieckmann, in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV – UVgO, 3. Auflage 2022, § 14 UVgO Rn.1; Pünder/Klafki, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 UVgO Rn. 1; Zinger, in: Leinemann/Otting/Kirch/Homann, VgV/UVgO, 1. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 2.

35 Stickler, in: Kapellmann/Messerschmidt VOB-Kommentar, Teil A/B, 9. Auflage 2025, § 3a VOB/A Rn. 50; Pünder/Klafki, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, § 14 UVgO Rn. 1.

36 BMI, für Bau und Heimat, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Auslegung von einzelnen Regelungen, vom 26. Februar 2020, S. 2, abrufbar unter: https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2020/2020_02_26_BWI7_70421_21_Auslegungserlass-VOB-A-2019.pdf. [Hervorhebung diesseits].

37 Feldmann, in: BeckOK Vergaberecht, Gabriel/Mertens/Stein/Wolf, 38. Edition (Stand: 01.08.2024), § 14 UVgO Rn. 7; Osseforth, in: Osseforth, Handbuch IT-Vergabe, 1. Auflage 2022, § 3 Rn. 83a; Völlink, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 1.

38 Osseforth, in: Osseforth, Handbuch IT-Vergabe, 1. Auflage 2022, § 3 Rn. 83a; Völlink, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Auflage 2024, § 14 UVgO Rn. 1, 3.

39 Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/>.

Gemäß § 2 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)⁴⁰ sind Daten erst zu übermitteln, wenn der Auftragswert 25.000 Euro übersteigt. Da der Direktauftrag unterhalb dieser Schwelle liegt, taucht er in der **Vergabestatistik** nicht als Einzelmeldung auf.

Bei Direktaufträgen im Bagatellbereich ist in der Regel **keine Binnenmarktrelevanz** gegeben. Das EU-Primärrecht verlangt Transparenz und Gleichbehandlung nur dann, wenn ein Auftrag für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse ist.⁴¹ Bei den sehr geringen Werten von Direktaufträgen wird vermutet, dass kein grenzüberschreitendes Interesse besteht.⁴²

6. Fazit

Der Direktauftrag nach § 14 UVgO und § 3a Abs. 4 VOB/A ist eine Besonderheit im Haushaltsvergaberecht, denn es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne. Vielmehr wird eine **Entbürokratisierung im Bagatellbereich** erreicht. Er ist bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 EUR zulässig, bei Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 EUR. Da die gegenständlichen Werte sehr gering sind, wird in der Regel auch keine Relevanz für den europäischen Binnenmarkt angenommen, weshalb EU-weite Transparenzpflichten entfallen. Auch Meldepflichten zum Wettbewerbsregister oder zur Vergabestatistik greifen erst bei deutlich höheren Schwellenwerten. Gleichwohl sind nach den allgemeinen haushälterischen Grundsätzen auch beim Direktkauf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

40 Vergabestatistikverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/verg-statvo/>.

41 Gabriel, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 4. Auflage 2024, § 83 Rn. 55.

42 EuGH, Urteil vom 21. Juli 2005 - Rs. C - 231/03, Consorzio Aziende Metano [Coname] u.a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2005, I-7287 = NVwZ 2005, 1052 Rn. 20; Gabriel, in: Gabriel/Krohn/Neun, Handbuch Vergaberecht, 4. Auflage 2024, § 83 Rn. 55.